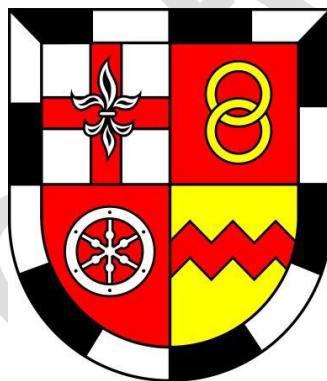


Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Pa- rallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungsplans „Solarpark Gipperath“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**



Verbandsgemeinde: Wittlich-Land
Landkreis: Bernkastel-Wittlich

Verfasser:

Marie-Sophie Steuber, B. Sc. Geographie

Lucas Gräf, B. Sc. Ing. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIETE	4
2.1 Lage und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	8
3.3 Flächennutzungsplan	12
3.4 Bebauungsplan	13
4 BESTANDSANALYSE	14
4.1 Bestehende Nutzungen	14
4.2 Erschließung	14
4.3 Gelände	14
4.4 Sonstige Punkte	14
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	18
5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	18
5.2 Erschließung	18
5.3 Ver- und Entsorgung	18
6 IMMISSIONSSCHUTZ	19
6.1 Reflektionen / Blendungen	19
6.2 Lärm	19
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung	19
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	20
7.1 Flächenänderungen	20

ANHANG

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Gipperath“. Die Firma WES Green GmbH möchte im Zuge der Energiewende Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Ortsgemeinde Gipperath, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich errichten. Der in Gipperath vorgesehene Standort befindet sich etwa 700 m nördlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Gipperath.

Die Ortsgemeinde Gipperath liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“). Durch Gesetzgebung des Bundes wurde die Länderöffnungsklausel aufgehoben und durch eine Opt-Out-Regel ersetzt.

Aufgrund der Größe von ursprünglich geplanten ca. 25 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit wurde vorab eine landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. Für einen Teil des Plangebietes bestanden gemäß der Stellungnahme erhebliche Bedenken. Diese Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Für die verbliebenen Flächen, ca. 18,8 ha, bestehen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in der landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Diese Auflagen werden in der vorliegenden Planung umfassend beachtet und abgearbeitet.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 24.09.2024 gefasst.

Die Ortsgemeinde Gipperath möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehenen Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung von einem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung der entsprechenden Anlagen erforderlich ist.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid widerspricht in seiner Darstellung den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Gipperath“.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

2 PLANGEBIETE

2.1 Lage und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage, bestehend aus drei Teilflächen, liegt innerhalb der Gemarkung Gipperath, mindestens 700 m nördlich vom Siedlungskörper der Ortsgemeinde Gipperath. Die Gemeinde Oberöfflingen liegt mindestens 1 km nördlich, die Gemeinde Niederöfflingen mindestens 1,3 km östlich und die Ortsgemeinde Schladt mindestens 1,1 km südwestlich. Die Landesstraße L 60 verläuft etwa 550 m westlich. Näher liegen die Kreisstraßen K 20 (etwa 400 m südlich) und K 21 (ca. 500 m östlich beziehungsweise 220 m südlich).

Die drei Teilflächen des Plangebiets werden vorwiegend als Grünland und als Ackerland genutzt und durch Wirtschaftswege, Grünland und insbesondere Waldflächen voneinander geteilt. Zusammen haben sie eine Fläche von ca. 18,3 ha, die sich auf folgende Flurstücke verteilt:

Plangebiet Nord:

Liegt innerhalb:

Flur 14: 3

Begrenzt durch:

Flur 14: 2/1, 3, 4

Flur 12: 1, 2, 68

Plangebiet Süd 1:

Liegt innerhalb:

Flur 11: 1, 59/1

Flur 13: 27, 33

Begrenzt durch:

Flur 10: 4, 5/1

Flur 11: 2, 12

Flur 12: 66, 83

Flur 13: 26/1, 32

Plangebiet Süd 2:

Liegt innerhalb:

Flur 10: 4

Flur 11: 12

Begrenzt durch:

Flur 10: 4, 23

Flur 11: 12, 61, 63

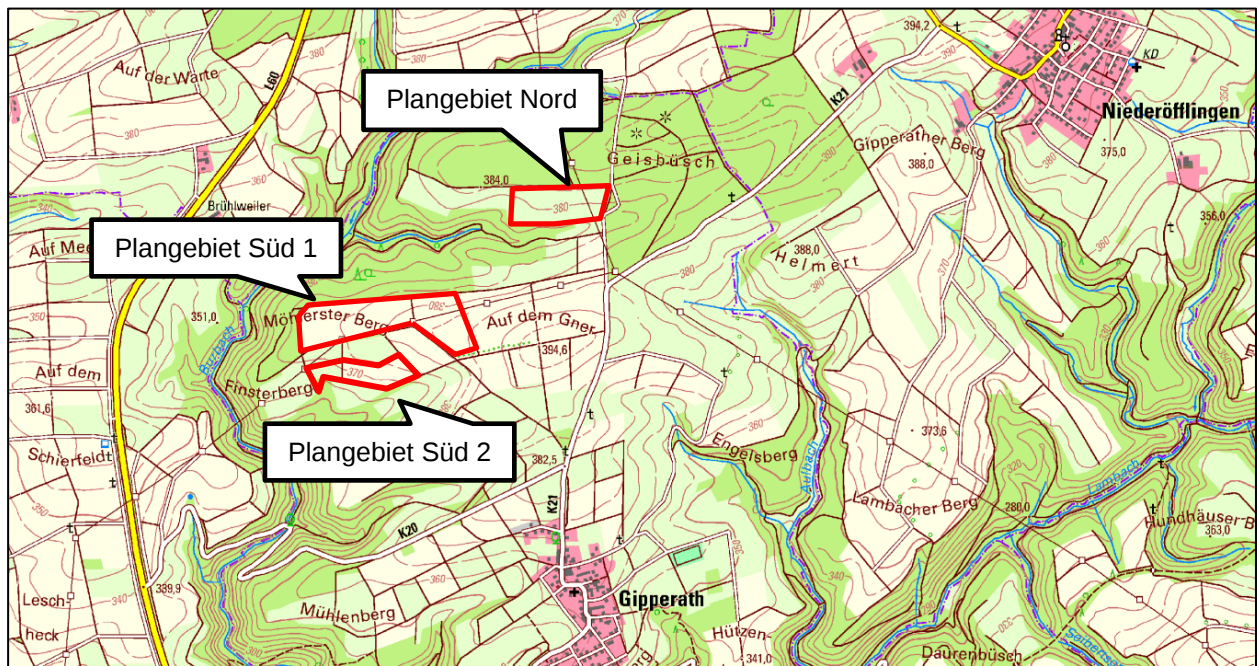


Abbildung 1: Plangebiet (rot); räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Geltungsbereich grob markiert durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welcher im März 2024 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen

Die vorliegenden Plangebiete liegen in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ertragsmesszahl ≥ 40 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 40 überschreiten.

Für Gipperath gilt: „Eine Aussparung der lediglich kleinflächigen Bereiche zwischen > 40 bis ≤ 60 würde sowohl die Bewirtschaftung der Fläche erschweren als auch die Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlage einschränken. Zudem zeigt sich, dass die südlichen und östlichen Felder höhere Ackerzahlen aufweisen und prinzipiell besser aus der Ortslage und den Kreisstraßen erreichbar sind. Die agrarstrukturellen Belange sind somit auf den angrenzenden Flächen höher zu gewichten.“

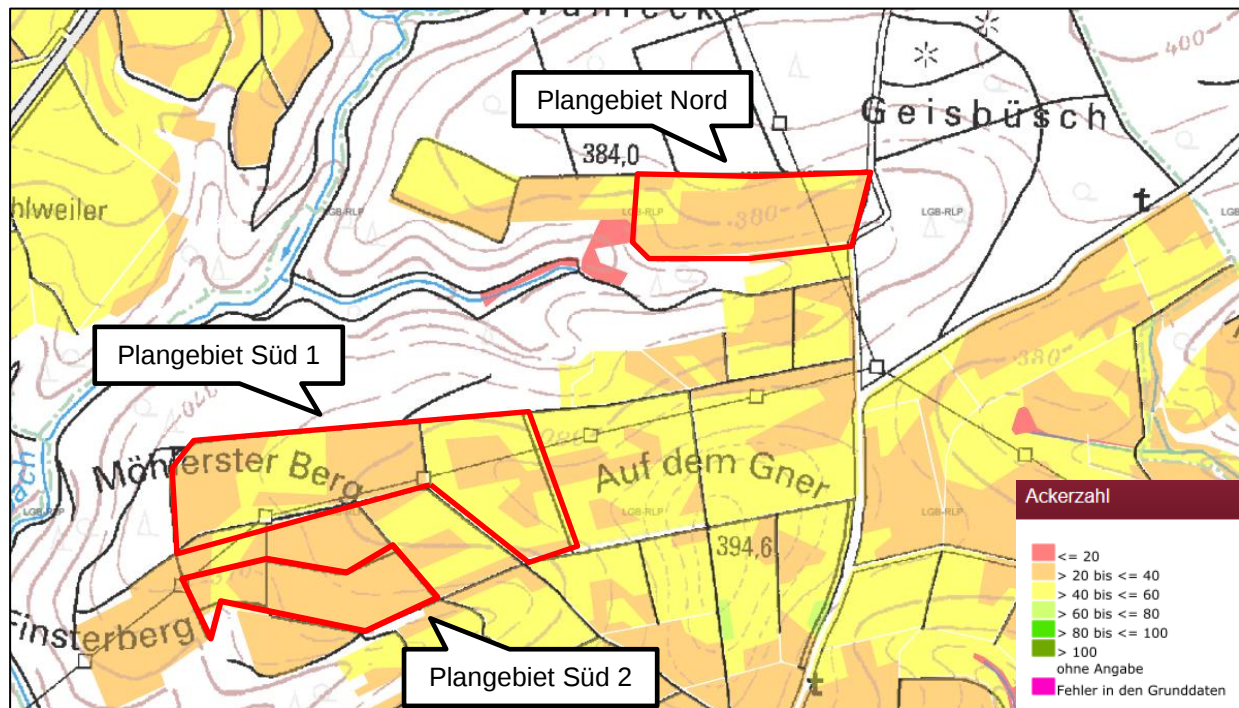


Abbildung 2: Ackerzahlen; unmaßstäblich; Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer; http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solar-energie vorgesehen.

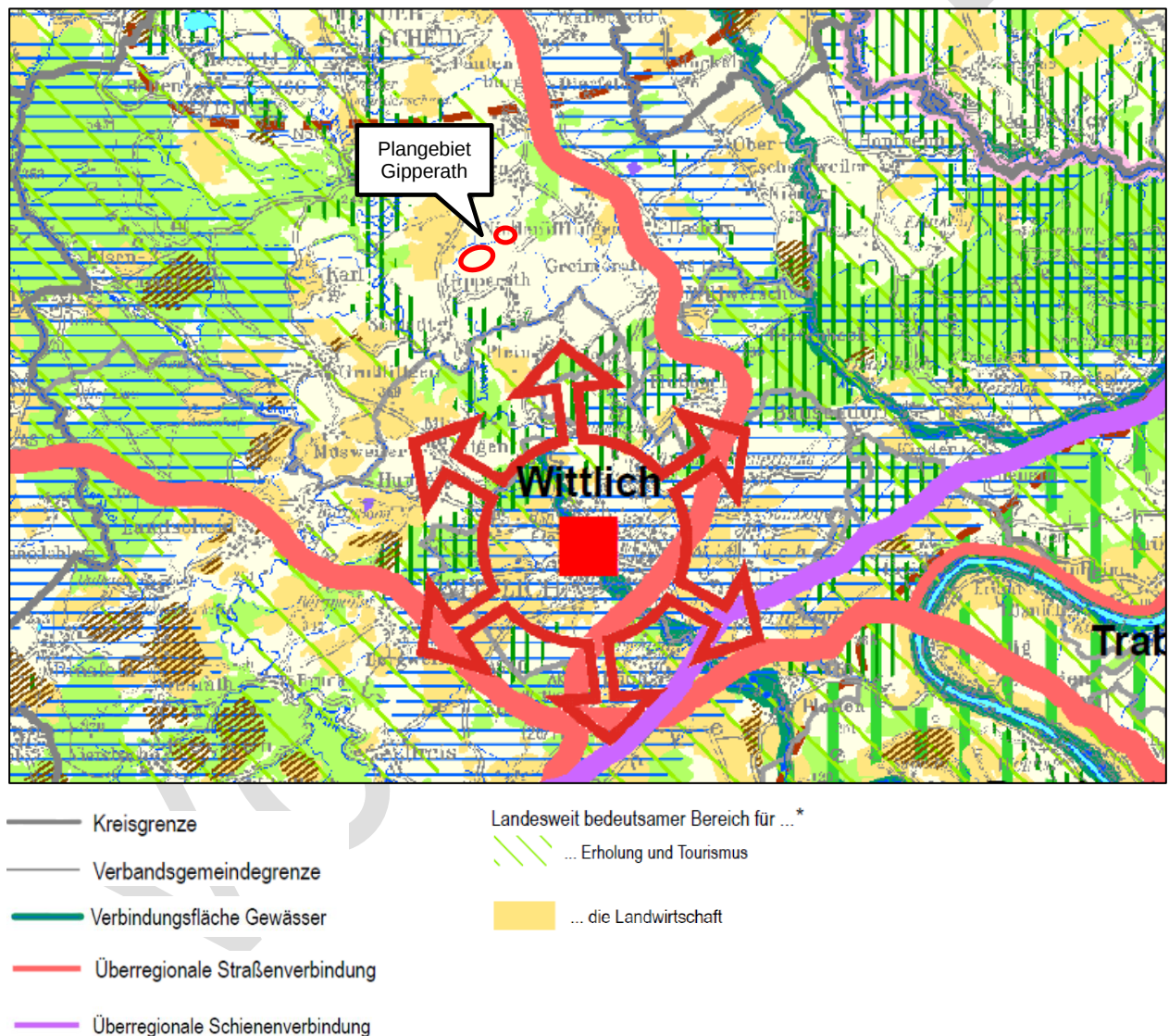


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage der Plangebiete rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach der Kartendarstellung des LEP IV liegt das Plangebiet in Gipperath auf einer sonstigen Freifläche.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

G 166 c *Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Die nachfolgenden Ausschnitte aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlagen.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfssassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

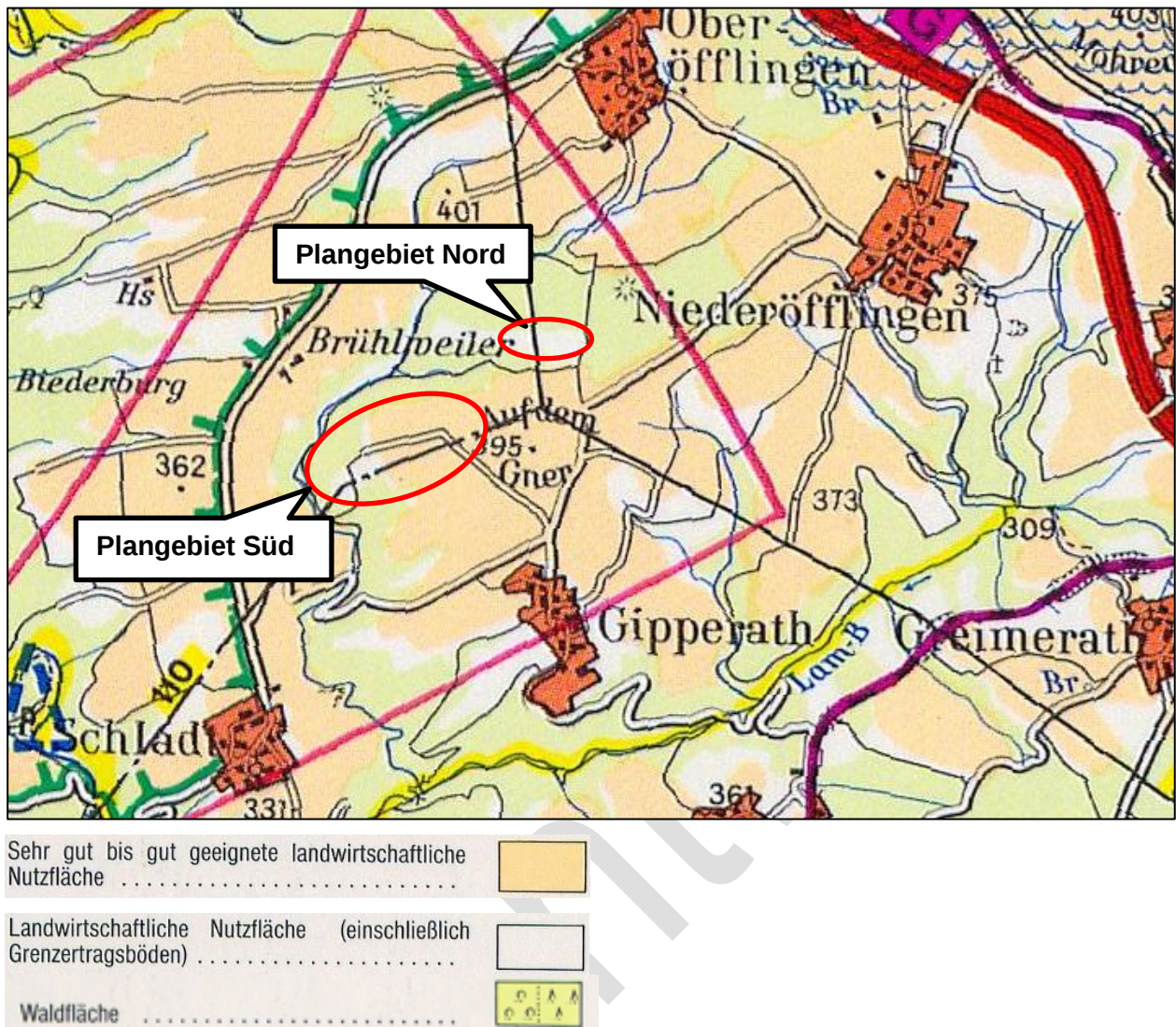


Abbildung 42: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 2, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet teilweise in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (beige Flächen).

Die angrenzenden Waldflächen liegen nicht im Plangebiet.

Gemäß der Analyse der Bodenwerte, dem Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde und der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP liegen die Fläche jedoch auf eher ertragsschwachen Flächen.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

In der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP befinden sich im Plangebiet nur vereinzelte, sehr kleinflächige Stellen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind.

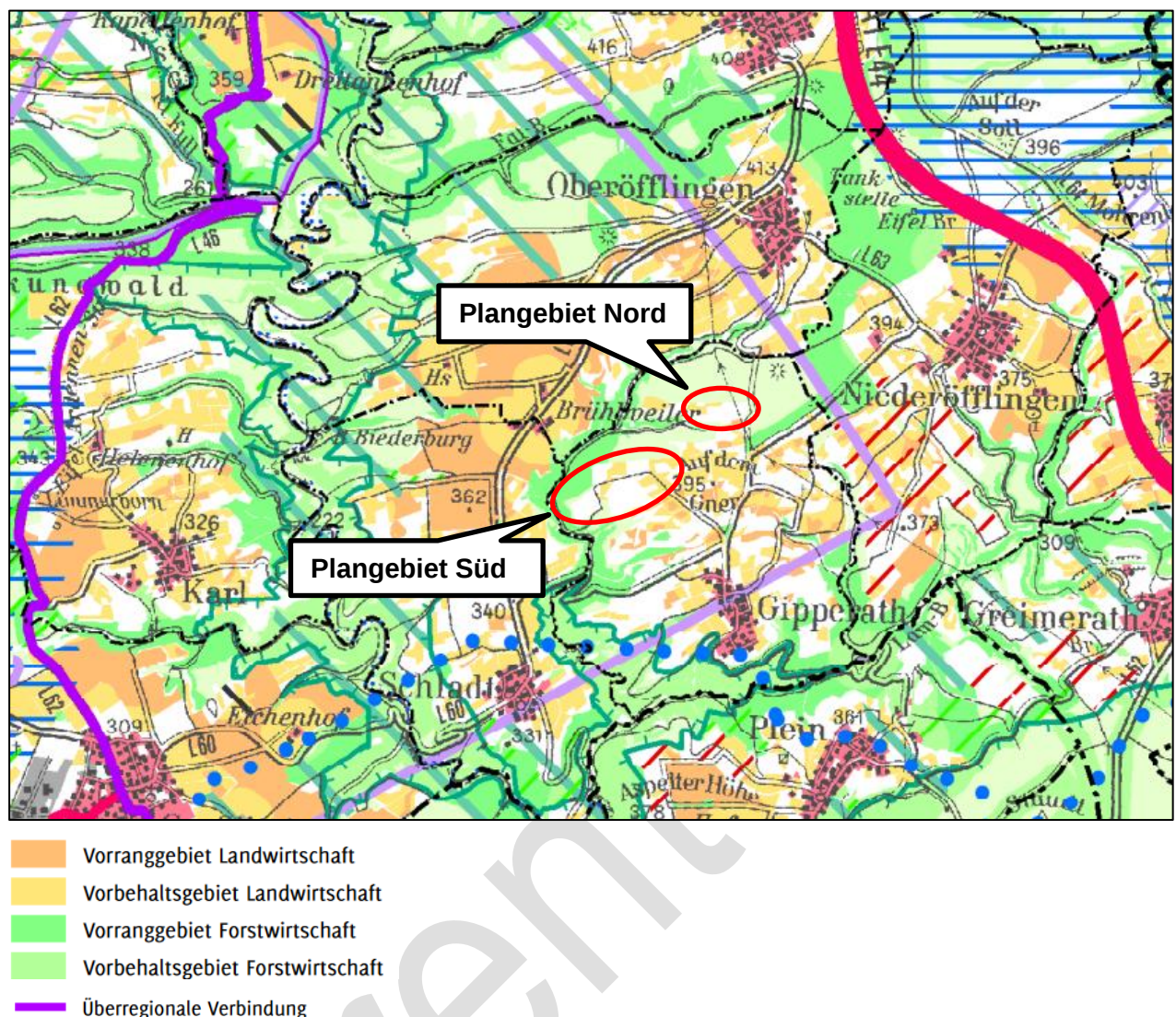


Abbildung5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 liegen große Teile des Plangebiets (beide Teilflächen) in einer Weißfläche, für die folglich keine spezifischen Aussagen getroffen werden. Ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik wird innerhalb der Gemarkung Gipperath nicht ausgewiesen. In beiden Teilflächen liegen kleinteilige, verstreute Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft. Ein Vorranggebiet Landwirtschaft befindet sich unmittelbar südlich der nördlichen Teilfläche, in dieses wird nicht eingegriffen. Es befinden sich keine Vorranggebiete innerhalb der Teilflächen. Zu den umliegenden Vorbehalts-, bzw. Vorranggebieten Forstwirtschaft wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

G 139, G 140, G 147, G 149 In der Region Trier sind Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.

Die Rahmenbedingungen für die Existenzsicherung möglichst vieler landwirtschaftlicher / weinbaulicher Betriebe in der Region Trier sollen verbessert werden.

Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Durch das Vorhaben entstehen für die Flächenbesitzer witterungsunabhängige Einnahmequellen, was als existenzsichernde Maßnahme gewertet werden kann. Durch die untergeordnete Entwicklung von Grünland als Zweitnutzung auf der Fläche wird zudem eine eingeschränkte Landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter ermöglicht. Die Flächen des Vorbehaltsgebietes werden ebenfalls in die Planung integriert, da eine Aussparung dieser Flächen zu einer ineffizienten Bewirtschaftung weniger Restflächen führen würde. Auf Dauer können die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben, da in den Boden nur punktuell und nicht irreparabel eingegriffen wird. Gipperath wird nicht als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft klassifiziert.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93, G 94 *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Die Anlage wird durch die angrenzenden Waldflächen und der örtlichen Topografie von relevanten Aufenthaltsorten kaum einsehbar sein. In Verbindung mit Bildungsangeboten kann der Störfaktor zudem minimiert werden. Die Photovoltaikanlage wird so errichtet werden, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen :

G 230, G 232 *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte

mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

In dem durch die VG Wittlich-Land erstellten Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BGH Plan, am 22.03.2022 im VG-Rat beschlossen) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet FV-FFA liegt.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

In der aktuell gültigen Genehmigungsfassung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid aus dem Jahr 2007 wird der Geltungsbereich vorwiegend als Acker oder Dauergrünland dargestellt. Acker findet sich dabei im Norden der Südfläche 1, bestehendes Dauergrünland im Süden der Südflächen. Im Südosten und Südwesten der Südflächen sowie vollständig in der Nordfläche wird geplantes Dauergrünland dargestellt. Das geplante Dauergrünland enthält zudem die Zweckbestimmung B „Bodenschutzfunktionen“. Ganz im Süden der Südflächen wird außerdem ein geplantes Extensiv-Dauergrünland mit der Zweckbestimmung A „Arten- und Biotopschutzfunktionen“ ausgewiesen.

Durch die drei Teilflächen verläuft außerdem eine 110 kV Elektrofreileitung.

Die Bedeutung dieser Funktionen wird auf Ebene der Bauleitplanung näher untersucht.

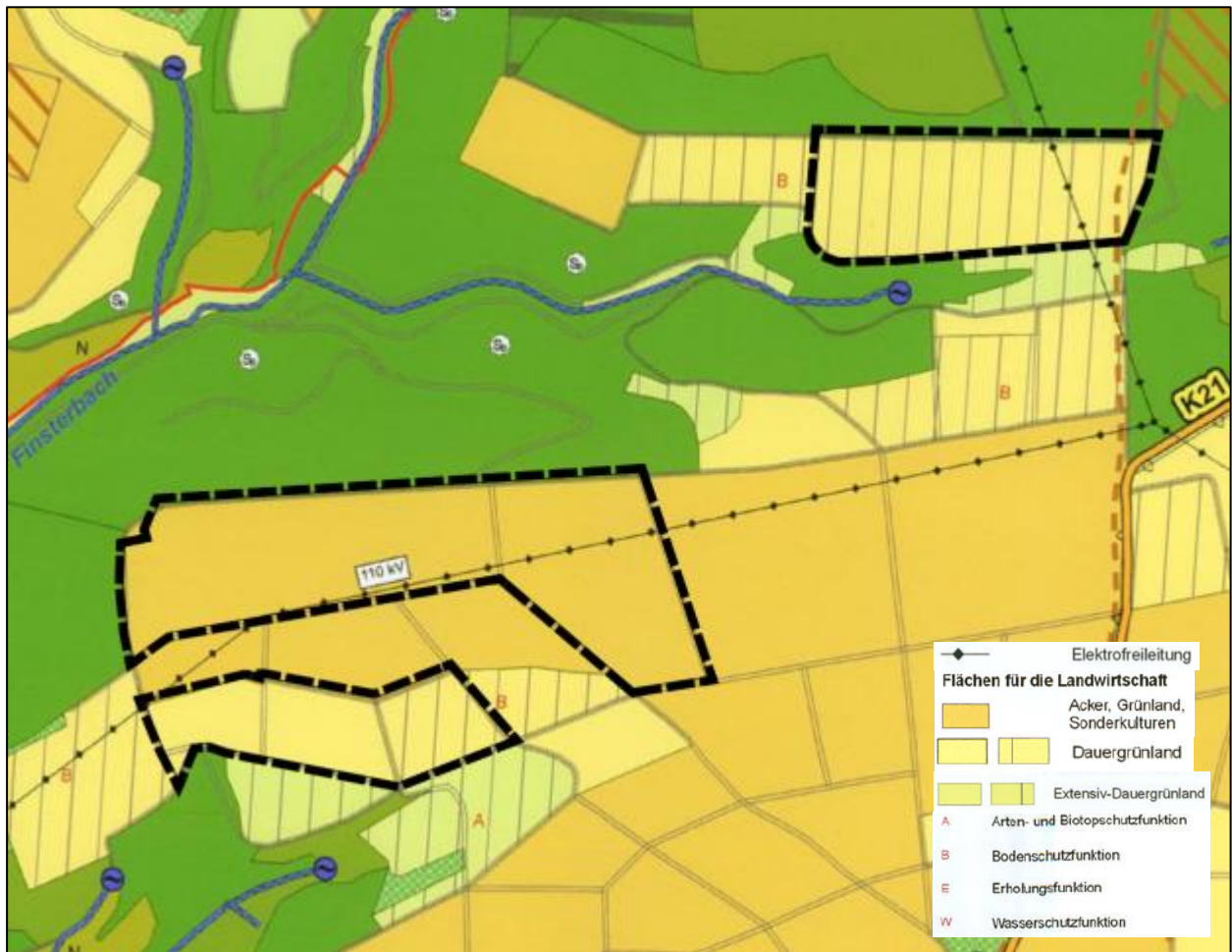


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid, Plangebiet grob schwarz markiert durch Enviro-Plan 2024

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

3.4 Bebauungsplan

Für die Geltungsbereiche sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet in Gipperath wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die drei Teilflächen sind weitgehend von Waldflächen umgeben. Südöstlich und westlich der Nordfläche sowie südöstlich und östlich der Südflächen grenzen Landwirtschaftsflächen (überwiegend Grünland, aber auch Ackerbau) an. Zwischen den angrenzenden Landwirtschaftsflächen und dem Plangebiet, sowie teilweise auch zu den Waldflächen (insbesondere nördlich der Nordfläche) verlaufen zudem Wirtschaftswege. Die Ortslage von Gipperath als nächstgelegene Siedlung befindet sich etwa 700 m südlich der Flächen.

4.2 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege möglich, welche an die Kreisstraßen K 21 (im Osten und Südosten) sowie K 20 (im Süden) anschließen. Über die Kreisstraßen können die umliegenden Landesstraßen und hierüber die Autobahnan-schlüsse Hasborn (etwa 4 km östlich, Luftlinie) oder Manderscheid (etwa 5,5 km nördlich, Luftlinie) der Autobahn A 1 erreicht werden.

4.3 Gelände

Die Flächen des Plangebiets Nord sowie große Teile der Plangebiets Süd befinden sich auf einem Südhang und eignen sich somit optimal. Der Norden des Plangebiets Süd 1 liegt auf einem Nord- bis Nordwesthang, verteilt liegen außerdem Westexpositionen vor. Während die Süd-hänge Neigungen bis teilweise 15 % aufweisen, liegt die Neigung der nordexponierten Flächen bei deutlich unter 10 %, meist unter 5 %. Die geringen Neigungen an den ungünstig exponierten Bereichen ermöglichen eine korrigierende Aufständigung, wodurch die Solaranlagen dennoch effektiv genutzt werden können.

Zu den Waldflächen, insbesondere zum Süden hin, wird ein ausreichender Abstand sicherge-stellt, sodass eine Verschattung vermieden wird.

4.4 Sonstige Punkte

Über alle drei Teilflächen verlaufen 110-kV-Leitungen, davon stehen zwei Masten in den südli-chen Teilflächen. Im Bereich der südlichen Teilflächen liegen außerdem Wirtschaftswege, verteilt einige Hochsitze sowie zwei Ost-West-verlaufende Hecken (mittig und im Südosten).

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wir-kungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Such- raum	Name	Schutzge- biets-Nr.	Lage zum Plan- gebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder zwi- schen Wittlich und Cochem	VSG-7000-020	ca. 2,7 km südlich

FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich	FFH-7000-052	ca. 380 m südlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

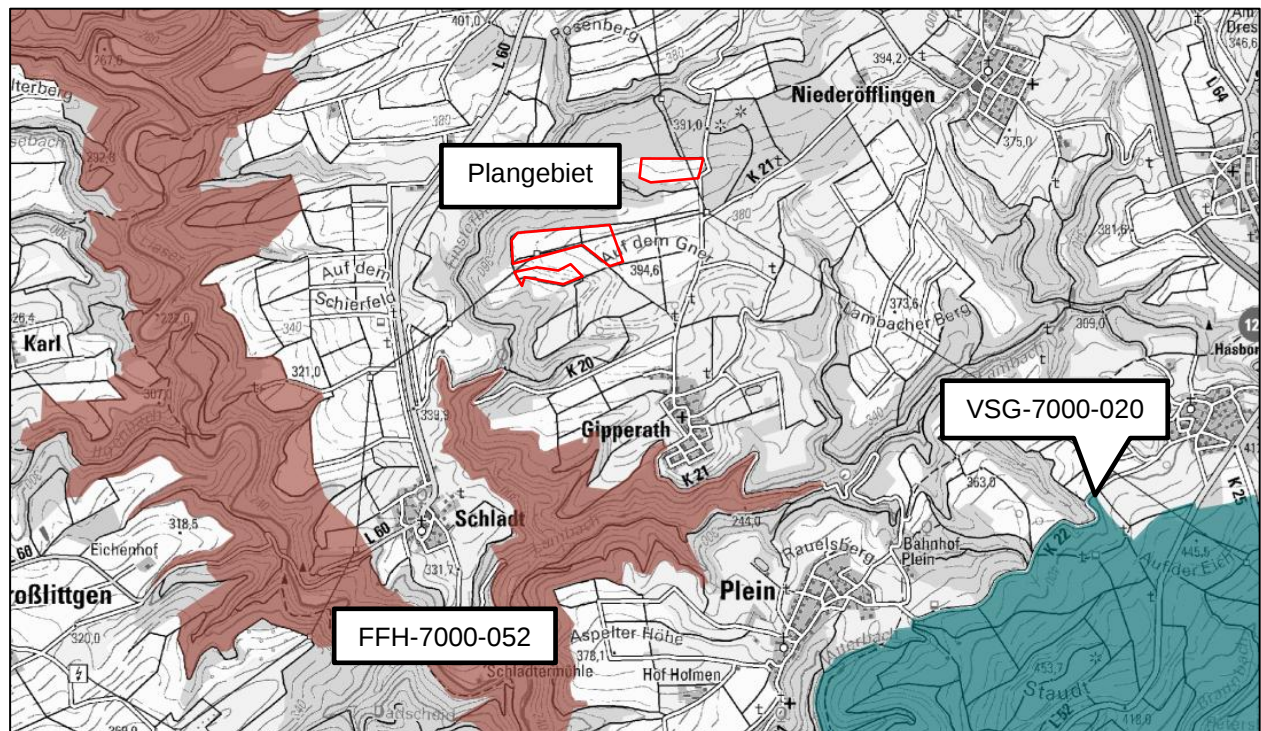


Abbildung 7: FFH-Gebiete (braun), Vogelschutzgebiete (blau) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Gipperath

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Zwischen Uess und Kyll	LSG-7100-031	ca. 700 m westlich
Naturpark	2.000 m	Naturpark Vulkaneifel	NTP-7000-008	innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		

Naturdenkmal	500 m	Eichenhain bei Gipperath	ND-7231-417	Etwa 400 m südöstlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbäche zum Finsterbach N „Auf dem Gner“	GB-5907-0817-2010	ca. 70 m südwestlich der Nordfläche; ca. 100 m nördlich der Südfläche
		Quellbach S des Finsterberg	GB-5907-0823-2010	ca. 20 m südlich der Südfläche
		Quellbach SO des Finsterberg	GB-5907-0824-2010	ca. 30 m südlich der Südfläche
		Quellbäche O von Brühlweiler	GB-5907-0818-2010	ca. 220 m nördlich der Südfläche
		Finsterbach bis zum FFH-Gebiet W des Finsterberg	GB-5907-0819-2010	ca. 100 m südlich und westlich der Südfläche
		Feldrücken W des Finsterberg	GB-5907-0822-2010	ca. 110 m westlich der Südfläche
		Quellbäche W-Seite Finsterbachtal	GB-5907-0820-2010	ca. 200 m westlich der Südfläche

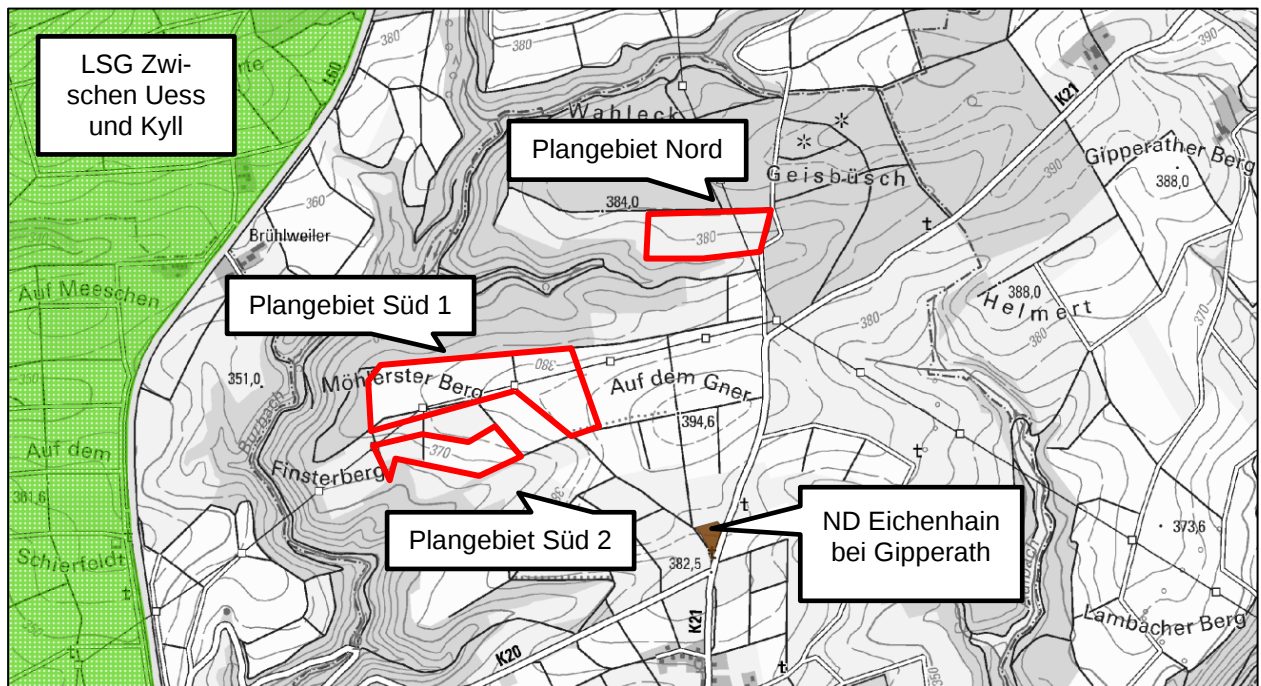


Abbildung 8: Landschaftsschutzgebiet (grün), Naturdenkmal (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

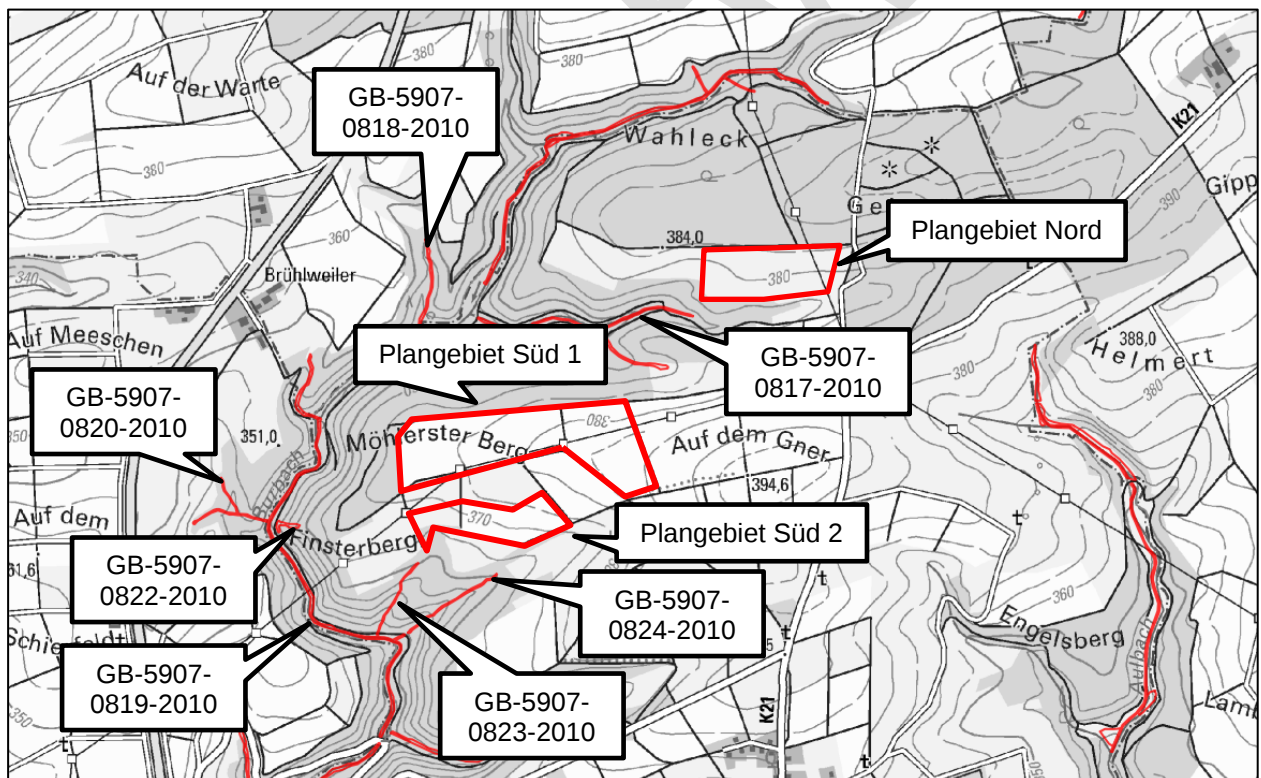


Abbildung 3: Geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2024

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 25 MW_P bilden. Die insgesamt ca. 18,3 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortsgemeinde Gipperath beträgt ca. 700 m in Richtung Süden. Blendungen können somit ausgeschlossen werden. Durch die Nähe und Lage der Kreisstraße K 21 (etwa 500 m östlich, der Südfläche) und der Landesstraße L 60 (ca. 550 m westlich der Südflächen) sind Blendungen grundsätzlich denkbar. Aufgrund der Topografie und insbesondere vorhandener Waldstrukturen sind jedoch keine Sichtbarkeiten der Südflächen zu den genannten Straßen vorhanden. Durch die mangelnde Sichtbarkeit können folglich auch Blendungen ausgeschlossen werden. Eine Sichtbarkeit der Nordfläche ist von der K 21 zwar gegeben, jedoch betrifft das lediglich Fahrzeuge, die aus südlicher Richtung kommend auf die Anlage zufahren und bei einer Entfernung von 260 m nach Nordosten abbiegen. Die Fläche verschwindet ab hier hinter einer Waldfläche. Da nach Süden hin keine Blendungen möglich sind, kann eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der K 21, bedingt durch die Nordfläche, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zu den Waldflächen, insbesondere zum Süden hin, wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ein ausreichender Abstand sichergestellt, sodass eine Verschattung vermieden wird.

Es wird eine Pachtdauer von ca. 30 Jahren angestrebt mit einer Förderungsdauer von 20 Jahren nach EEG. Nach Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG beispielsweise über PPA weiter betrieben. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage. Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Flächen ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege und über die südöstliche K 21 möglich. Das Plangebiet Nord erreicht die K 21 nach etwa 260 m über einen Schotterweg in südliche Richtung. Ebenfalls über einen Schotterweg kann die K 21 von den südlichen Teilflächen nach etwa 550 m in südöstliche Richtung erreicht werden. Über die K 21 können die umliegenden Landesstraßen und hierüber wiederum die Autobahn A 1 mit den Anschlussstellen Hasborn (Luftlinie etwa 4 km östlich) und Manderscheid (Luftlinie etwa 5,5 km nördlich) erreicht werden.

Der Netzanknüpfungspunkt befindet sich aktuell noch in Klärung, wobei die kreuzenden 110 kV Leitungen sich hierfür anbieten.

5.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist kein Trink- und Abwasseranschluss erforderlich. Regenwasser kann aufgrund des geringen Versiegelungsgrades auf den Flächen versickern.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Durch die Nähe und Lage der Kreisstraße K 21 (etwa 500 m östlich, der Südflächen) und der Landesstraße L 60 (ca. 550 m westlich der Südflächen) sind Blendungen grundsätzlich denkbar. Aufgrund der Topografie und insbesondere vorhandener Waldstrukturen sind jedoch keine Sichtbarkeiten der Südflächen zu den genannten Straßen vorhanden. Durch die mangelnde Sichtbarkeit können folglich auch Blendungen ausgeschlossen werden. Eine Sichtbarkeit der Nordfläche ist von der K 21 zwar gegeben, jedoch betrifft das lediglich Fahrzeuge, die aus südlicher Richtung kommend auf die Anlage zufahren und bei einer Entfernung von 260 m nach Nordosten abbiegen. Die Fläche verschwindet ab hier hinter einer Waldfläche. Da nach Süden hin keine Blendungen möglich sind, kann eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der K 21, bedingt durch die Nordfläche, ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderungen

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Bebauungsplan „Solarpark Gipperath“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorwiegend als Acker oder Dauergrünland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Das Dauergrünland enthält zudem die Zweckbestimmung B „Bodenschutzfunktionen“. Ganz im Süden der Südfläche wird außerdem ein geplantes Extensiv-Dauergrünland mit der Zweckbestimmung A „Arten- und Biotopschutzfunktionen“ ausgewiesen.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Bisherige Darstellung:

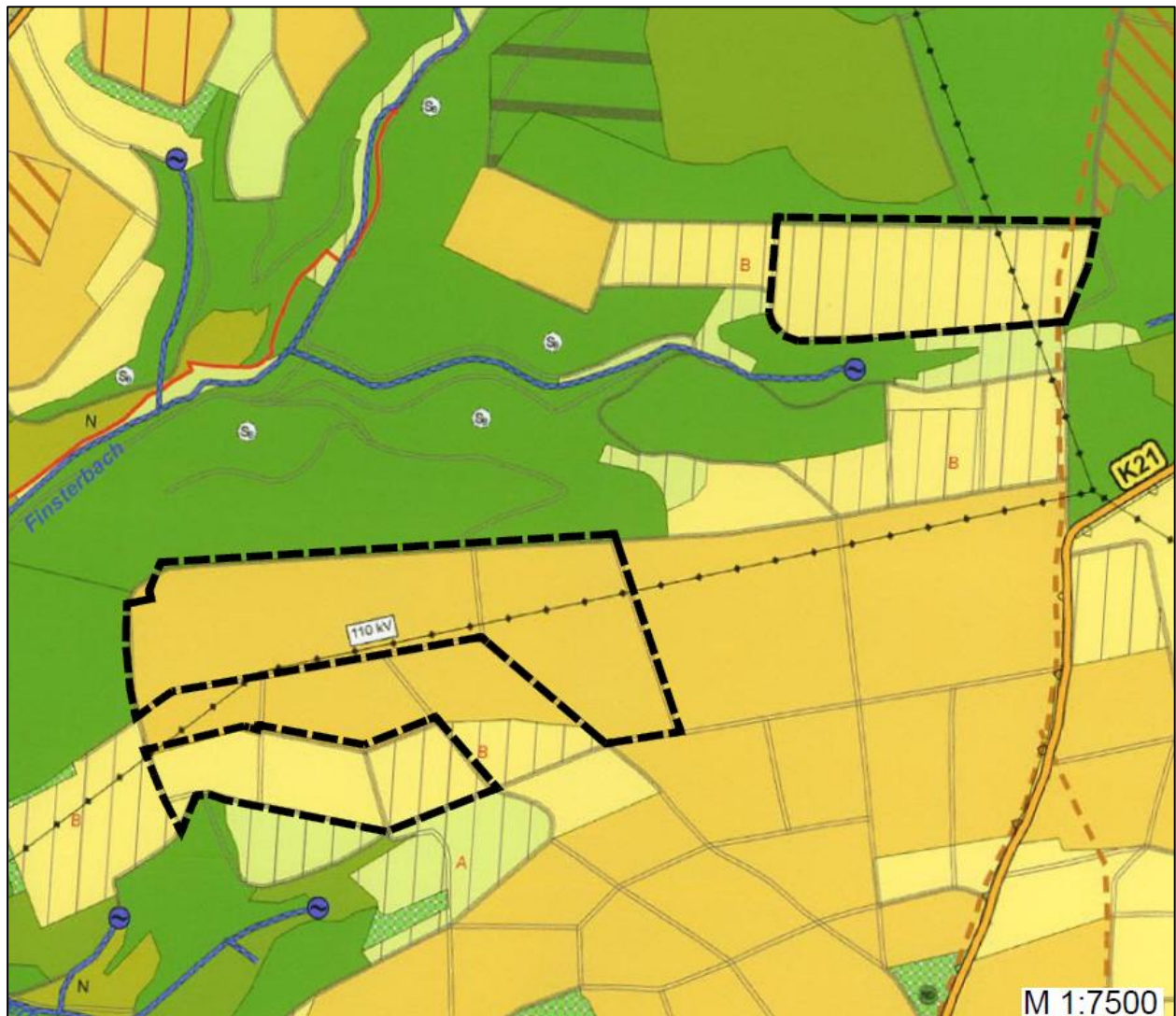


Abbildung 10: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid, Plangebiet grob schwarz markiert durch Enviro-Plan 2025

Geplante Darstellung:



Abbildung 11: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid, Plangebiet Sonderbaufläche Enviro-Plan 2025

Erstellt: Marie-Sophie Steuber am 15.04.2025